

Beitragsordnung

gemäß § 8 der Vereinssatzung vom 27.09.2017, beschlossen von der Mitgliederversammlung am 09.11.2017

des Vereins Initiative Innenstadt Jena e.V. (nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem nächsten Fälligkeitszeitpunkt des Mitgliedsbeitrages, müssen jedoch mindestens 6 Wochen vor der Fälligkeit beschlossen werden.
- (2) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

- (1) Die festgesetzten Beiträge werden halbjährlich zum **31. Januar** und **31. Juli** des jeweiligen Jahres erhoben und sind somit zu je der Hälfte des Jahresbeitrages fällig. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt durch Lastschriftinzug. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung. Für juristische Personen sind Ausnahmen möglich, über diese entscheidet der Vorstand des Vereins.

§ 3 Beiträge

Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr
Natürliche Personen	75,00 €
Juristische Personen des zivilen und öffentlichen Rechts, GbRs, OHGs, KGs, Einzelunternehmen, sonstige Selbstständige	
0 - 20 Mitarbeiter	75,00 € pro Vollzeit-MA *
21 - 50 Mitarbeiter	2500,00 €
ab 51 Mitarbeiter	5000,00 €
Fördermitgliedschaft	
Nennung als Hauptförderer mit Namen und Logo	ab 10.000 €
Nennung als Förderer mit Namen	ab 1.000 €

* Anzahl der Vollzeitangestellten-Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) wird ermittelt über die Geschäftszeiten; Arbeitszeitensumme der Mitarbeiter im Jahresmittel in Std. pro Woche / 40 Std. abzüglich Inhaber

Bezüglich der Mitarbeiterzahl gelten die vom Mitglied angegebenen Vollzeitäquivalente.

Für das vierte Jahr nach Gründung wird der Beitrag um 5 % und dann alle zwei Jahre um 5 % erhöht.

- (1) Änderungen der persönlichen Angaben inkl. Änderung Mitarbeiteranzahl sind dem Verein jeweils bis zum **15. Januar** mitzuteilen.

- (2) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum **31. Januar** und **31. Juli** eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Bei Neumitgliedern wird der Beitrag anteilig ab dem Beitrittsmonat berechnet (monatlich 1/12 des Jahresbeitrages).
- (3) Jedes Mitglied hat dafür zu sorgen, dass die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge entsprechend Gebührenordnung zu dem dort angegebenen Termin abgebucht werden können oder entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung bar bezahlt oder überwiesen werden. Anfallende Kosten bei evtl. Rückbuchungen werden vom Mitglied getragen. Außerdem wird eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € erhoben.
- (4) Jedem säumigen Vereinsmitglied wird bei verspätetem Eingang des Mitgliedsbeitrages eine einmalige, gebührenfreie Zahlungserinnerung zugestellt. Bei dreimaliger Mahnung und Nichtbegleichung des Beitrages, kann das Mitglied durch einen Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (5) Beitragsreduzierungen sind beim Vorstand schriftlich zu begründen und zu beantragen. Diese muss in seiner nächsten Sitzung über den Antrag entscheiden. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Begründungen für eine Ablehnung sind nicht erforderlich.
- (6) Der Vorstand kann Ausnahmen und Befreiungen zulassen.

§ 4 Vereinskonto

Soweit die Zahlung nicht per Lastschrifteinzug erfolgt, ist sie nur auf das folgende Konto zulässig:

Sparkasse Jena

IBAN: DE77 8305 3030 0018 0484 98

BIC: HELADEF1JEN

Jena, 09.11.2017

